
**Satzung der Stadt Königswinter
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Tagesbetreuung von Kindern
vom 10.05.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), § 90 Abs. 1 Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV.NRW S. 622) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1052) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen (Elternbeiträgen) für Angebote zur Förderung von Kindern in

1. Kindertageseinrichtungen nach den §§ 2, 22a, 24 SGB VIII, § 1 Absätze 1,2, § 3 KiBiz NRW
2. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII, § 4 KiBiz NRW und
3. außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, § 5 Abs. 2 KiBiz NRW

durch die Stadt Königswinter.

§ 2**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern) mit denen das Kindes, das ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Bei Kindern, die vollstationäre Hilfen im Rahmen des SGB VIII erhalten und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.

§ 3**Beitragshöhe**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt (§§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 4 Kibiz).
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich nach dem Maß der Inanspruchnahme.
- (3) Die Offene Ganztagsgrundschule bietet schultäglich ein Angebot bis mindestens 16:00 Uhr.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle, maximal bis zur Höhe der Förderleistung für die Tagespflegeperson.

-
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsgrundschule ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
 - (7) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.
 - (8) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein Erlass oder teilweiser Erlass erfolgt, wenn die Überprüfung nach den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a SGB XII eine Unterschreitung der Grenzen ergeben hat.
 - (9) Für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung wird durch den Träger ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen erhoben.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung, eine Offene Ganztagsgrundschule oder in Tagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Königswinter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurech-

-
- nen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

-
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr, d.h. er beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
 - (3) Die Beitragspflicht entsteht für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Offenen Ganztagschule mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. In der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag des Betreuungsbegins. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
 - (4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Königswinter zu zahlen.
 - (5) Die Abmeldung der Kinder, die schulpflichtig werden bzw. zu einer weiterführenden Schule wechseln, kann nur zum 31.07. erfolgen, es sei denn, es liegen zwingende Ausnahmegründe (z.B. Wohnortwechsel) vor.
 - (6) Eine unterjährige Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes.

§ 6

Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Königswinter, ein Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule in Königswinter oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Königswinter über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Geschwisterkindbefreiung gilt auch, wenn ein oder mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung außerhalb von Königswinter betreut wird/werden und für die die aufnehmende Kommune den interkommunalen Finanzausgleich gem. § 21 d Kinderbildungsgesetz gegenüber der Stadt Königswinter geltend macht. Die

Erhebung von Elternbeiträgen für den Personenkreis nach Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Bei mehreren Kindern wird ein Elternbeitrag nur erhoben für das Kind, für das insgesamt der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder sind beitragsfrei, soweit sie nicht dem Personenkreis nach Abs. 3 angehören.
- (3) Für nach den vorgenannten Bestimmungen beitragsfrei betreute Kinder einer Familie wird in den Fällen, in denen diese Kinder im Rahmen der OGS betreut werden, für das jeweils erste dieser Kinder einer Familie ein Beitrag in Höhe von 25 % des nach dieser Satzung für ein beitragspflichtiges Kind zu entrichtenden Beitrages gemäß der Anlage 2 erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.8.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 02.01.2008 außer Kraft.

§ 6 Absätze 2 und 3 der Satzung und die Anlagen 1 zur Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern – Beitragsstaffelung ab 01.08.2017 – sowie die Anlage 2 Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule – Beitragsstaffelung ab 01.08.2017 – treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Anlage 1**zur Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kinder****Beitragsstaffelung für die Zeit vom 01.08.2015 – 31.07.2017**

EK-Stufe (Bruttojahres- einkommen)	15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
0 bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis 24.542 €	12 €	16 €	19 €	23 €	26 €	34 €	42 €
2 bis 36.813 €	22 €	29 €	37 €	43 €	49 €	64 €	79 €
3 bis 49.084 €	38 €	52 €	65 €	76 €	86 €	112 €	137 €
4 bis 61.355 €	61 €	82 €	102 €	120 €	137 €	174 €	212 €
5 bis 73.626 €	80 €	108 €	134 €	157 €	180 €	230 €	281 €
6 bis 85.897 €	101 €	133 €	168 €	194 €	223 €	286 €	349 €
7 bis 98.168 €	120 €	160 €	199 €	233 €	266 €	342 €	418 €
8 über 98.168 €	139 €	187 €	230 €	272 €	309 €	398 €	478 €

Anlage 2**Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule****Beitragsstaffelung für die Zeit vom 01.08.2015 – 31.07.2017**

EK-Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8
(Bruttojahres- einkommen)	bis 12.271	bis 24.542	bis 36.813	bis 49.084	bis 61.355	bis 73.626	bis 85.897	bis 98.168	Über 98.168
Beitrag/Monat	17,63€	35,25€	52,88€	70,50€	88,13€	105,75	123,38	141,00	158,62

Anlage 1**zur Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kinder****Beitragsstaffelung ab 01.08.2019**

EK-Stufe (Bruttojahres- einkommen)	15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
0 bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis 24.542 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2 bis 36.813 €	23 €	30 €	39 €	45 €	51 €	67 €	83 €
3 bis 49.084 €	40 €	55 €	68 €	80 €	90 €	118 €	144 €
4 bis 61.355 €	64 €	86 €	107 €	126 €	144 €	183 €	223 €
5 bis 73.626 €	84 €	113 €	141 €	165 €	189 €	242 €	295 €
6 bis 85.897 €	106 €	140 €	176 €	204 €	234 €	300 €	366 €
7 bis 98.168 €	126 €	168 €	209 €	245 €	279 €	359 €	439 €
8 bis 110.439 €	146 €	196 €	242 €	286 €	324 €	418 €	502 €
9 über 110.439 €	166 €	225 €	274 €	327 €	370 €	477 €	565 €

Anlage 2
Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule
Beitragsstaffelung ab 01.08.2017

EK-Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
(Bruttojahres- einkommen)	bis 18.000 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 73.626 €	bis 85.897 €	bis 98.168 €	bis 110.439 €	über 110.439 €
Beitrag/Monat	19,50€	39,00€	58,00€	78,00€	97,00€	116,50€	135,50€	155,00€	174,50€	180,00€